

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2020.13 vom 25. November 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_ZV.2020.13

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2020.13 du 25 novembre 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2020.13 del 25 novembre 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 25. November 2020

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med. W. Rühl, lic. iur. R. Schnyder
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Kläger

C_____

vertreten durch D_____

Beklagte

Gegenstand

ZV.2020.13

Klage vom 2. Juli 2020

Einstellung der Leistung von Krankentaggeld gestützt auf ein medizinisches
Parteigutachten bestätigt.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des
Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in
Zivilsachen erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14)
einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über
die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.